



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B.: Der Protestantismus in Ungarn.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Urtheil leidenschaftslos und doch warm, man lernt den Dichter lieben und ehren, ohne seine Schwächen zu verkennen.

Schillers Briefe zeichnen sich durch eine Aufrichtigkeit aus, der wir nicht viel in dieser Literatur an die Seite zu setzen haben, sie malen uns deutlicher als irgend eins seiner poetischen Werke diese starke Willenskraft, für die es keine Unmöglichkeit gibt, dies unablässige Ringen, das auch da Bewunderung abnötigt, wo es in entschiedene Fehlgriffe verfällt. Es ist in diesen Briefen eine ganz andere Wahrheit als in Rousseaus Bekenntnissen, der doch ein Ideal ausmalt, wenn auch ein verkehrtes. Da diese Briefe, abgesehen von den großen Massen der Correspondenz mit Humboldt, Körner und Goethe in verschiedene Sammlungen verzettelt sind, so lag der Wunsch nahe, sie in einer einzigen chronologisch geordneten vereinigt zu sehen. Die vorliegende Sammlung gibt nur die Briefe Schillers: eine Beschränkung, die wahrscheinlich durch juristische Bedenken geboten war. Der Sammler hätte übrigens die neue Ausgabe der Goetheschen Correspondenz sorgfältiger benutzen sollen.

Das neue Heft von Koberstein behandelt die wichtige Periode von 1794 bis etwa 1802 mit der umfassenden Gründlichkeit und Objectivität, die diesen Gelehrten so sehr auszeichnet. Möchte er uns recht bald mit einer Fortsetzung erfreuen. Die beiden andern kleinen Schriften sind geistvolle Commentare zu einzelnen Phasen in Schillers Entwicklung.

J. S.

Der Protestantismus in Ungarn.

Das gebildete Publicum Deutschlands, welches die geistigen Regungen im Ausland mit Aufmerksamkeit zu verfolgen gewöhnt ist, hört sicher auch mit Interesse die Nachrichten, welche hier und da die öffentlichen Blätter über die Zustände der Protestanten in Oestreich, und speciell in Ungarn bringen, in welcher Provinz des östreichischen Staates die größere Freiheit, deren sich die evangelische Kirche daselbst zu erfreuen hatte, und die Beschränkungen, denen dieselbe in der letzten Zeit unterworfen wurde, die allgemeine Theilnahme im erhöhten Maß in Anspruch nehmen. Seit Jahren wiederholt sich von Zeit zu Zeit in den officiellen und inspirirten Blättern die Notiz, daß den nach Wien gesandten Deputationen der ungarischen Protestanten eine baldige Aufhebung des Provisoriums, in welchem sich die Zustände der Kirche seit dem Jahr 1850 befinden, und eine definitive Regelung ihrer kirchlichen An-

Gelegenheiten in Aussicht gestellt, ja förmlich versprochen worden sei. Von Erfüllung dieser Versprechungen haben sie nichts melden können. Der Belagerungszustand hat in Ungarn längst aufgehört; alle Verhältnisse sind durch Gesetze, Verordnungen, Patente und Vorschriften mehr oder minder geregelt, die katholische Kirche selbst ist durch das Concordat von dem Einfluß des Staates beinahe vollständig emancipirt; nur die protestantische Kirche erhält den Vollgenuß ihrer gesetzmäßigen, von der Regierung selbst anerkannten Rechte nicht wieder. Sie wird zwar nicht verfolgt, noch greift die Regierung die Religionsfreiheit und die Kirchenverfassung der Protestanten im Princip an, aber sie zögert seit Jahren, ohne es durch einen staatsrechtlichen Grund zu motiviren, trotz den Versicherungen, die bei mehreren Gelegenheiten auf die entschiedenste Weise gegeben wurden, den gesetzlichen Zustand der Kirche herzustellen und ihr ihre provisorisch beschränkten Rechte wiederzugeben.

Ob diese noch immer fortdauernde Beschränkung der kirchlichen Freiheit der Evangelischen Ungarns ihre Ursache in dem Einfluß des Geistes habe, der das Concordat schuf, oder ob der Grund hiervon in der Neigung der gegenwärtigen Politik Oesterreichs zu suchen sei, der die freie Bewegung selbst auf dem kirchlichen Gebiet nicht angenehm ist, — müssen wir dahingestellt sein lassen. Genug, daß die Klagen der Protestanten Ungarns, mit denen sie sich unermüdet dem Throne nahen, begründet sind.

Ungarns gegenwärtige und noch mehr seine vergangenen religiösen Zustände sind so wenig bekannt, daß es denen, die an den Verhältnissen der protestantischen Kirche in Ungarn Antheil nehmen, nicht unerwünscht sein wird, diese Frage vom historischen und rechtlichen Standpunkt etwas näher kennen zu lernen.

Die Evangelischen beider Bekenntnisse, die Protestanten ausburger Confession und die Reformirten, haben sich in Ungarn des Besizes einer freien Kirchenverfassung zu erfreuen gehabt, wie die Kirche keines anderen Landes, die schottisch-presbyterianische ausgenommen, eine gleiche aufzuweisen vermag. Sie war ganz dem Geist der ersten christlichen Gemeinden entsprechend, und im Sinn der Municipalverfassung eines rohen, aber dennoch unschätzbaren Selfgovernment's, in dessen Genuß sich Ungarn Jahrhunderte lang bis zu dem Jahr 1848 befand, und um das es alle Nationen Europas beneidet haben würden, wenn sie es dem Wesen nach, nicht bloß in seinen Mißbräuchen gekannt hätten. Die Protestanten hatten diese freie Kirchenverfassung nicht als freiwilliges Geschenk eines Fürsten erhalten, sie mußten sich Religionsduldung erst durch lange Kämpfe erringen, erhielten nach vielen Leiden und Drangsalen die Erlaubniß zur Erbauung von Kirchen und Schulen, und unter diesen Umständen entwickelte sich das freie Gemeindeleben der Protestanten, auf dessen Grundzüge wir später noch zurückkommen.

Die Reformation fand schon in ihren Anfängen in allen Theilen Ungarns zahlreiche Anhänger unter allen Ständen, am zahlreichsten im Adel und unter den magyarischen Bauern. Während der Regierung der ersten Könige des habsburgischen Hauses, Ferdinand I. (1527—1564) und Maximilian I. (als deutscher Kaiser der II.) 1564—1576, konnte sich der neue Glaube wenig angefochten ausbreiten; theilweise dürfen diese Fürsten als duldsamere bezeichnet werden, theilweise waren sie durch die türkischen Kriege und einheimische Händel viel zu sehr beschäftigt, um mit Gewalt gegen die Kirche Luthers und Calvins aufzutreten und friedliche, dem königlichen Hause treue Unterthanen durch Verfolgung zur Gegenpartei zu treiben. In den den Türken unterworfenen Theilen Ungarns hatten die Protestanten wegen ihrer Religion nie Unterdrückungen zu erfahren. Unter Rudolph I. (II.) 1577—1608 nahmen die religiösen Verfolgungen, im Verein mit Eingriffen in die constitutionellen Rechte des Landes ihren Anfang, machten dieses und das folgende Jahrhundert zu der traurigsten Epoche Ungarns, führten zu zahlreichen Aufständen, zur Verwüstung des Landes, und diesen Wirren hat es Ungarn zum Theil zu danken, daß es in jeder Beziehung um mehr als ein Jahrhundert zurückblieb. Fortwährende Kämpfe verwüsteten das Land und brachten es dem vollständigen Ruin nahe: die Hälfte desselben befand sich in den Händen der Türken; der östliche Theil gerieth in den Besitz der Fürsten Siebenbürgens oder in den einheimischer Großen, die im offenen Aufstand für Gewissensfreiheit und die Privilegien mit den legitimen Königen Kriege führten, Frieden schlossen und von ihnen zeitweise selbst in dem unabhängigen Besitz des halben Landes anerkannt werden mußten. Solche Männer, die in dieser Periode der Geschichte Ungarns eine hervorragende Rolle spielten, sind Botskay, Gabor Bethlen, die Rakoczys, Tököli.

Gegen das Ende der unruhigen Regierung Rudolphs wurde zwischen diesem und dem siebenbürgischen Fürsten Botskay am 23. Juni 1606 der wiener Friede geschlossen, der die Abschaffung aller Verfolgungsgesetze, freie und ungestörte Ausübung der Religion für alle Stände, Gleichberechtigung des protestantischen Bekenntnisses in Verleihung aller Aemter und die Genehmigung der Kirchenverfassung aussprach, die von den Protestanten angenommen worden war, und welche dieselbe ist, die im Wesentlichen auch jetzt noch besteht. Die sogenannten Antecoronationalartikel des Landtags von 1608, auf dem Mathias II. (I.) nach Abdankung Rudolphs sich krönen ließ, enthielten eine klarere Redaction des wiener Friedens, und bilden mit diesem das erste Fundamentalgesetz für die Protestanten Ungarns, auf das man sich in späteren Friedensschlüssen, Landtagsverhandlungen und Verordnungen stets berief.

Schon unter Mathias nahm der Einfluß der bigotten Partei zu, und

obwol die Protestanten in dieser Zeit nahezu die größere Mehrzahl der Bevölkerung ausmachten und unter den Ständen selbst zahlreich vertreten waren, so stieß die ausgesprochene freie Ausübung der Religion doch überall auf Hindernisse, und es wurde, was zu den meisten Streitigkeiten Anlaß gab, dieses durch das Gesetz gewährte Recht von der katholischen Partei so ausgelegt, daß damit eine Religionsübung ohne Kirchen gemeint sei. Aus diesem Grunde gestatteten katholische Grundherren den Bau protestantischer Gotteshäuser nicht, und diese Verdrehung eines klaren Gesetzartikels gab wieder zu jahrelangen blutigen Kämpfen Veranlassung. Den Beschwerden der Protestanten gerecht zu werden, weigerte sich Ferdinand II. noch mehr, trotz seiner Bedrängnisse im Anfang des dreißigjährigen Krieges; dies führte zur Einmischung Bethlens, Fürsten von Siebenbürgen, der 1620 bis in die Nähe Wiens rückte, und am 31. Decbr. 1621 mit Ferdinand den Frieden von Nikolsburg abschloß, der, mehr für die Interessen Bethlens sorgend, bloß eine Bestätigung der Antecoronationalartikel enthielt.

Eine fernere Schilderung der ungarischen Religionswirren im Einzelnen würde zu weit führen; Ferdinand II. Haß gegen die Keger ist aus der Geschichte zu bekannt, als daß von ihm eine aufrichtige Befolgung der Religionsgesetze vermuthet werden könnte. Auf jedem Landtag ertönten die bitteren Klagen der Protestanten, die auf gesetzliche Abhilfe drängen, welche aber vom Hof und den katholischen Ständen verweigert wurde. Nicht minder herrschend blieben die der Religionsfreiheit feindlichen Einflüsse unter Ferdinand III., und gegen diese erhob sich 1644 Rakoczj, Fürst von Siebenbürgen, von den Ungarn angerufen, die Freiheit der protestantischen Kirche zu schützen. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, inwiefern diese häufigen Aufstände des Landes politisch zu rechtfertigen wären; einen großen Antheil hatte dabei auch der persönliche Ehrgeiz, der in den anarchischen Zuständen Nahrung fand; doch muß auch der Freund der habsburgischen Dynastie zugeben, daß an diesen Aufständen die Regierungsweise eines von Jesuiten beherrschten Hofes, die zahlreichen Eingriffe in die Constitution des Landes, und die offen an den Tag gelegte Unduldsamkeit in einem Lande, welches damals seinen Thron durch freie Wahl vergab, einen sehr großen Theil der Schuld trugen. — Am 16. Sept. 1645 ward zwischen Ferdinand III. und Rakoczj, der vor Brünn stand, der Religionsfriede von Linz abgeschlossen, der in seinem oft genannten ersten Artikel die freie Religionsübung allen Ständen, Städten, Flecken, Besatzungen und auch den Bauern auf allen Gütern, mit Kirchen, Glocken und Begräbniß zusagte. Die funfzehn Artikel des Landtags 1647 erhoben den Linzer Frieden zum Landesgesetz, ergänzten ihn in einigen Hinsichten und ordneten weitere streitige Punkte. Diese Artikel, im Verein mit dem Linzer Religionsfrieden bilden das zweite Fundamentalgesetz der Protestanten.

Unter den unruhewollen Zuständen der damaligen Zeit kam es auch trotz dieses Friedens zu keiner vollständigen Toleranz; Religionsstörungen fanden nicht selten statt; die factische Ausübung der durch das Gesetz gewährleisteten Religionsfreiheit stieß häufig auf Widerstand. Die Regierung Leopolds I. (1657—1705) war für die Protestanten, wie für Ungarn überhaupt eine traurige Epoche. Leopold, von jesuitischen Rathgebern geleitet, ließ die Protestanten offen verfolgen, sie wegen ihrer Religion schon im vorhinein als Rebellen betrachtend. Es kam aus diesen und aus politischen Ursachen zu blutigen Bürgerkriegen; die Reichstagsartikel des Jahres 1681 enthielten wol bezüglich der Herstellung der Nationalfreiheiten und in Religionsfachen Zugeständnisse, im Jahr 1687 erfolgte aber das Blutgericht des Caraffa in Speries, und ein ähnlicher Geist weht auch durch den Rest der langen Regierungszeit Leopolds. Joseph I. folgte einem milderen System, und wünschte aufrichtig die Pacification des Landes; der von seinem Vater übernommene Krieg mit Rakoczj jedoch dauerte auch in den ersten Jahren seiner Regierung fort. 1705 nahmen die Seemächte an den Unterhandlungen zwischen Rakoczj und dem kaiserlichen Hof Theil, denn ihre Garantie wurde von den Insurgenten verlangt. Die traurige Periode der Religionsverfolgungen und Aufstände erreichte erst mit dem szathmarer Frieden 1711 ein Ende.

Unter Karl III. (VI.) und Maria Theresia genossen die Protestanten in Ungarn wol des gesetzlichen Schutzes ihrer Religion, es galt dies jedoch nicht als Recht, sondern als Ausfluß kaiserlicher Gnade. Ohne groben Verfolgungen ausgesetzt zu sein, die ein Rescript Karl III. vom Jahr 1723 auf das strengste verbot, waren sie in der Religionsübung bedrückt, lästigen Beschränkungen unterworfen, höchstens im Bestehen geduldet; an eine Ausbreitung war nicht zu denken, neue Gotteshäuser zu bauen gestattete der Hof sehr selten; nur wenige in den Gesetzen namentlich angeführte Kirchen waren bewilligt: in diesem Sinn fand die Auslegung des Wortes Religionsfreiheit statt. Zweifelhafte Fälle erhielten ihre Entscheidung durch sogenannte Intimate der ungarischen Hofkammer zu Wien oder Seiner Majestät selbst, die zuweilen in humanem Sinn abgefaßt, häufiger aber von strengkatholischen Grundsätzen eingegeben waren.

Das Toleranzedict Kaiser Joseph II. besserte die Lage der Protestanten auch in Ungarn, doch blieb es in seinen Folgen mehr für die deutschen Provinzen der Monarchie wirksam, für die es Staatsgesetz wurde, während die Ungarn den Gesetzen Josephs nach seinem Tod als ungesetzmäßig, weil nicht auf constitutionelle Art, unter Mitwirkung der beiden Häuser des Landtags gegeben, die Anerkennung versagten. Viele seiner Reformen und Einführungen schaffte das Land wieder ab, die durch das Toleranzedict verliehene Glaubensfreiheit aber nahm der Landtag von 1790/1 für Ungarn im

Sinn der alten schon mehrmals genannten Gesetze noch vollständiger an, und im 26. Artikel des Jahres 1791 wurde auf Grundlage des wiener und lünzer Friedens, und unter Bestätigung der in diesen Verträgen enthaltenen Rechte und Freiheiten, der Grundsatz der vollständigen Freiheit in Ausübung der Religion und in dem Regiment der protestantischen Kirche zur Gesetzeskraft erhoben.

Da auf diesem Gesetzartikel die Rechte der Protestanten beruhen und derselbe in neuerer Zeit selbst von Seiten der Regierung häufig angeführt wird, so dürfte es vielleicht passend sein, hier seine wesentlichsten Bestimmungen im Auszug wiederzugeben. Diese sind: die Ausübung der protestantischen Religion soll überall vollständig frei und öffentlich sein, und weder durch Sr. Majestät, noch durch deren Räte, noch durch die Grundherrschaften beirrt werden dürfen. Der Bau neuer Kirchen ist anstandslos gestattet, eine Confession ist nicht verpflichtet, beim Bau der Kirchen und Schulen den andern zu helfen, noch dürfen die Protestanten zu irgend welchen Beiträgen für katholische Zwecke angehalten werden. Der oft citirte §. 4 stellt fest, daß die Evangelischen beider Bekenntnisse in Religionsachen nur von ihren verfassungsmäßigen Kirchenbehörden abhängig sein sollen, indem der Krone das Recht vorbehalten bleibt, jene Ordnungen zu bestätigen, welche bezüglich der Constituirung dieser Obrigkeiten und der übrigen Theile der Kirchendisziplin in gemeinschaftlicher Berathung der weltlichen und geistlichen Glieder der Kirche festgesetzt wurden. Kirchliche Gesetze, die in Religionsachen gegeben worden sind, oder in der Folge gegeben werden, können weder durch Regierungserlasse, noch durch königliche Verordnungen eine Aenderung erleiden. Die Evangelischen A. G. dürfen, nach vorläufiger Bekanntgabe ihrer Absicht und des Gegenstandes ihrer Berathung, in Gegenwart eines königlichen Commissars, der weder auf das Präsidium, noch auf die Leitung der Versammlung Anspruch hat, frei eine Synode halten; die auf derselben gegebenen Gesetze und Kirchenordnungen besitzen nach erhaltener königlicher Bestätigung bindende Kraft, ohne Beschränkung des höchsten königlichen Ueberwachungsrechtes. — Andere Paragraphen garantiren das freie Dispositionsrecht der Protestanten mit ihren Schulen; bei Uebertritten ist die Bewilligung Sr. Majestät einzuholen. Endlich ist noch die Bestimmung zu erwähnen, daß bei gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch wäre, alle Kinder der katholischen Religion, wenn nur die Mutter katholisch sein sollte, die Söhne der protestantischen, die Töchter der katholischen Religion angehören sollen.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes, welches der Gesetzgebung Ungarns zur Ehre gereicht, erfreuten sich die Protestanten in einem katholischen Staat einer nahezu vollkommenen Gleichberechtigung mit den Katholiken. Das Einzige, worüber sich hier und da Klagen vernehmen ließen, war, daß bei Besetzung

der Stellen, deren Ernennungsrecht dem Hofe zustand, Katholiken vor Protestanten den Vorzug erhielten, und bei Uebertritten die nöthige königliche Genehmigung schwer erteilt wurde; doch war sonst der Zustand der Protestanten ein zufriedenstellender: sie gründeten zahlreiche Kirchen und Schulen, unterhielten sie aus ihren eignen Mitteln, und es gediehen diese und wurden bald die vorzüglichsten Lehranstalten des Landes. Die Regierung legte keine Hemmnisse in den Weg, die höhere Bildung durften sich die Protestanten auf den ausländischen, namentlich deutschen Universitäten aneignen, wo noch jetzt aus der Zeit des 17. Jahrhunderts zahlreiche Stiftungen existiren. Der Landtag 1843/4 traf im Anhang zum Gesetz des Jahres 1791 noch einige liberale Bestimmungen, denen zufolge gemischte Ehen auch vor einem protestantischen Geistlichen geschlossen werden durften und bei dem Uebertritt zur protestantischen Religion Erleichterungen in das Leben traten. Die Bewegung auf kirchlichem Gebiet geschah vollkommen frei; die Kirchenverfassung ward auf Synoden geregelt, und durch ihre Institutionen gepflegt, nahm das geistige Leben der Protestanten einen gedeihlichen Fortgang.

Die Grundzüge dieser Kirchenverfassung, so wie sie sich bei der ersten Ausbreitung des Protestantismus entwickelte, durch mehre hundert Jahre erhielt und endlich durch Gesetze und Bestimmungen der Synoden seit 1791 organisiert wurde, sind in kurzem folgende, wobei wir vorausschicken, daß die Reformirten eine nahezu ganz gleiche, nur in einigen unbedeutenderen Theilen von der der Evangelischen A. G. abweichende Kirchenverfassung besitzen, welche letztere wir hier zu skizziren versuchen.

Mitglied der protestantischen Gemeinde ist jeder in dem Ort ansässige Protestant, jede Muttergemeinde hat einen Geistlichen, einen Lehrer, je nach der Größe der Gemeinde und des Grades der Schule auch mehre eine Kirche, ein Schulhaus, und besitzt meist auch eignes Vermögen. Geistliche und Lehrer werden von der Gemeinde, aus den Capitalien der Kirche oder Schule und durch freiwillige Beiträge erhalten, auch von der Gemeinde gewählt, welche sich in allem selbst regiert. Das Interesse der Gemeinde wahrt der Kircheninspector, das Vermögen verwaltet der ebenfalls weltliche Curator, Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betreffen, werden in Versammlungen aller Gemeindeglieder, Localconventen, erledigt. Ein Kirchenrath, aus den angesehensten Gemeindegliedern zusammengesetzt, auch Presbyterium genannt, vertritt als Ausschuß den Convent in Angelegenheiten von geringerem Belang. — Mehre Gemeinden bilden ein Seniorat, in welchem der geistliche Senior und der weltliche Senioratinspector, beide von den Gemeinden des Seniorats erwählt, Kirche und Schule überwachen. Auf dem Senioratsconvent, der in den das ganze Seniorat betreffenden Angelegenheiten entscheidet, hat nebst dem Geistlichen und Inspector auch jedes Gemeindeglied das Recht

zu erscheinen und zu sprechen; dasselbe gilt auch für die übrigen Convente und selbst bei den Synoden; bei der Abstimmung haben nur die delegirten gesetzlichen Vertreter eine Stimme, während die beratende Stimme im Sinn der Kirchenverfassung jedem Protestanten zusteht. Ein Ausschuß des Senioratconvents, das Senioratconsistorium, übt die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz. — Aus mehren Senioraten ist der District oder die Superintendenz zusammengesetzt, und es gibt deren in Ungarn vier reformirte und vier protestantische, und zwar diesseit und jenseit der Theiß, diesseit und jenseit der Donau. Die nächste und zugleich die höchste geistliche Behörde der Kirche ist der Superintendent, ihm zur Seite steht der Districtualinspector, beide aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangen; ihre Befugnisse sind die oberste Aufsicht über Kirchen und Schulen im District, die Ueberwachung der Kirchenzucht, die Prüfung der für den geistlichen Stand ausgebildeten Männer (Candidaten) und deren Einführung in das Amt. Der Districtualconvent, den die Seniorate mit stimmfähigen Deputirten beschicken, leitet die geistlichen und Schulangelegenheiten des Districts; die zweite Instanz der geistlichen Gerichtsbarkeit bildet das Superintendentialconsistorium. — Für die protestantische Kirche des ganzen Landes wird ein Generalinspector gewählt, der Hüter und Vertheidiger der Kirche sein soll. Interessen, welche die Landeskirche betreffen, dann Angelegenheiten der inneren Organisation der Kirche werden auf den Generalconventen abgehandelt, während auf der Synode endlich, die von den Districten mit Deputirten besetzt wird, und in der die Superintendenten nebst den Districtualinspectoren Sitz haben, im Sinn des Gesetzes von 1791 der Zeit angemessene neue Kirchengesetze gebracht werden können, die Kirchenverfassung geändert werden darf, und über Glaubensartikel, die Liturgie u. s. f. entschieden wird.

Die Revolution des Jahres 1848 berührte den Zustand der protestantischen Kirche nicht. Nach Unterdrückung des Aufstandes erschien es der österreichischen Regierung nothwendig, bis zur vollständigen Pacificirung des Landes die Kirchenverfassung der Protestanten in Mehrem zu restringiren; die Verordnung des damaligen Armeecommandanten F. J. M. Haynau vom 10. Februar 1850 suspendirte für die Dauer des Belagerungszustandes das Recht der freien Verathung gänzlich, setzte die Functionen der weltlichen Inspectoren außer Wirksamkeit, und ersetzte die aus freier Wahl hervorgegangenen Superintendenten der Evangelischen A. C. durch von der Regierung zu Administratoren ernannte Geistliche, während die Superintendenten der Reformirten sonderbarerweise belassen wurden. Der Grund hiervon mochte gewesen sein, daß die Reformirten in den unteren magyarischen Comitaten sehr zahlreich vertreten sind, und die Regierung diese unter den damaligen Umständen noch mehr aufzuregen vermeiden wollte. Nach vier Jahren hörte der Bela-

gerungszustand in Ungarn auf, und es erschien die bis nun Giltigkeit besitzende Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Juli 1854, durch welche der oben erwähnte Haynau'sche Erlass außer Kraft gesetzt wird, und in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 21. Juni 1854, bis zu der definitiven Regelung der kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse, welche nach Maßgabe des §. 4 im 20. Gesetzartikel vom Jahr 1791 zu erfolgen hat, folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben: „Presbyterien dürfen sich ohne weiteres versammeln; große Local-, dann Seniorats- und Districtualconvente können nur, auf Einschreiten der geistlichen Behörde bei den politischen, in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs abgehalten werden, welcher letzterer darüber zu wachen hat, daß die Verhandlung sich auf das kirchliche Gebiet beschränke; Generalconvente sind nicht bewilligt; der Generalinspector und die Districtualinspectoren bleiben suspendirt; bis zu der definitiven Feststellung der Modalität der Superintendentenwahl fungiren die bestehenden Administratoren fort. Bei der Wahl eines Pfarrers oder Lehrers ist der politischen Behörde von der Gemeinde die Anzeige hierüber zu erstatten, und es hat erstere die politische Unbescholtenheit der gewählten Person zu prüfen.“ Endlich sollten die Evangelischen, wie §. 11 dieser Verordnung sagte, nach Maßgabe des §. 4 im 20. Artikel von 1791 zum Zweck der definitiven Allerhöchsten Entscheidung über ihre kirchlichen Angelegenheiten noch im Lauf des Jahres 1854 gehört werden.

Dies ist die gegenwärtig für die protestantische Kirche in Ungarn maßgebende Direction; wie sehr durch das Provisorium, welches ohne sichtliche Nothwendigkeit Jahre lang auf den Zuständen der Protestanten lastet, die freie Bewegung im Gebiet der Kirche beschränkt wird, geht aus der Betrachtung der auszugswise hier wiedergegebenen Bestimmungen der letzten kaiserlichen Verfügung klar hervor. Der weltliche Einfluß auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, der stets fördernd und gemeinnützig wirkte, ist nahezu annullirt; die freie Discussion ist zwar nicht gänzlich gehemmt, ihr aber eine Fessel angelegt; die höchste geistliche Würde des Superintendenten ist einem von der Regierung abhängigen, gleich einem Beamten besoldeten Administrator verliehen, der von der Kirche als ihr gesetzmäßiges Haupt nicht anerkannt und von dem deshalb auch die Weihe der protestantischen Geistlichen nicht vollzogen werden kann.

Von dem beschränkten Recht, das die Verordnung vom Jahr 1854 verlieh, Gebrauch machend, hielten die Protestanten mehre Districtualconvente ab — die einzige Regung des öffentlichen Lebens in Ungarn. Regelmäßig sandten sie Deputationen an die Regierung und an den Kaiser selbst, mit den wiederholten Bitten um Herstellung der Kirchenverfassung in ihrer frühern Ausdehnung und um Einberufung einer Synode zur Regelung der kirch-

lichen Verhältnisse. Beides wurde mehrmals zugesagt; der Grund, warum die Erfüllung der Zusage noch immer auf sich warten läßt, ist nicht bekannt gegeben worden. Im Jahr 1856 gab die Regierung an sämtliche Seniorate den Entwurf zu einem Gesetz über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen heraus, der auf den Districtualconventen berathen und dem Ministerium begutachtet eingeschickt werden sollte. Sämmtliche Districte jedoch wiesen einstimmig dieses Ansinnen zurück, indem sie sich im Princip für incompetent erklärten, ein organisches Gesetz für die ganze Kirche zu berathen, um darin zu entscheiden; denn nur einer allgemeinen Synode steht das Recht zu, die Kirchenverfassung zu ändern und neue Kirchengesetze zu bringen. An diese Erklärung knüpften sie die erneute Bitte um Abhaltung einer Synode, auf welche abermals eine unentschiedene Antwort erfolgte. Der zurückgewiesene Entwurf der Regierung selbst beabsichtigte, den weltlichen Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten ganz ausschließend, die Kirche bureaukratisch zu regieren, die oberste Leitung in einem vom Staate ernannten Oberkirchenrath zu centralisiren, und in den unteren Stufen eine geistliche Hierarchie zu begründen, welche die Kirche regieren würde. Dadurch verlöre die Kirche ihre Autonomie, und die ihr so heilsame Theilung der Gewalt zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Element hörte auf. Für jetzt widerstand die protestantische Geistlichkeit selbst der ihr dargebotenen Lockung; sie möge in diesem echt evangelischen Geiste beharren, und nie aus übelverstandener Eifersucht gegen die weltliche Macht Uneinigkeit in die protestantische Kirche bringen.

Mit diesen Bewegungen auf kirchlichem Gebiet in Verbindung muß auch der Angelegenheit der protestantischen Schulen in Ungarn Erwähnung geschehen. Diese befanden sich zur Zeit des Ausbruchs der Revolution in einem für die Verhältnisse Ungarns blühenden Zustand, waren durch Privatstiftungen reich dotirt und erfreuten sich des allgemeinen Vorzugs vor den katholischen Anstalten. Im Jahr 1850 trat das neue Unterrichtssystem in Wirksamkeit; die meisten der frühern sogenannten Collegien, auf denen Philosophie, Theologie und auch das Recht gelehrt worden war, gingen als solche ein und wurden zu Ober- oder Untergymnasien; die Rechtsfacultäten an den protestantischen Schulen hörten ganz auf, protestantisch-theologische blieben nur zwei im Lande. Den schwersten Stand hatten die früheren lateinischen Gymnasien, die, um den Ansprüchen des neuen Unterrichtsystems zu genügen und das Recht der Doffentlichkeit nicht zu verlieren, mit einer bedeutendern Anzahl Lehrer ausgestattet werden mußten, wozu mehren derselben die nöthigen Fonds fehlten. Nicht unerhebliche Opfer wurden von Privaten und Corporationen gebracht, um diese Schulen zu retten und sie durch eigene Mittel zu erhalten; der Gustav-Adolph-Verein wirkte hier Ersprießliches. So gelang es den Protestanten, alle ihre Schulen zu erhalten und allen vom Staat ge-

stellten Anforderungen zu entsprechen, ohne dessen Beihilfe in Anspruch nehmen zu müssen, und ohne der Regierung einen Einfluß auf die innere Leitung ihrer Schulen einzuräumen. Diese Forderungen von Seite des Staates, welche vielleicht nur die Durchführung eines Systems, vielleicht aber auch bezweckten, die protestantischen Schulen vom Staat abhängiger zu machen, hatten sonach nur ein kräftigeres Zusammenwirken von Seite der Protestanten, und einen erneuten Aufschwung ihrer Schulen zur Folge.

Resumiren wir unsere Schilderung des Standes der evangelischen Sache in Ungarn: die Kirchenverfassung der Protestanten, durch mehre Friedensschlüsse und vor allem durch das Gesetz vom Jahr 1791 garantirt, welches letztere von der österreichischen Regierung auch nach der Revolution der Jahre 1848 und 1849 als rechtliche Basis der Wünsche der Protestanten anerkannt wird, erlitt aus Anlaß der unterdrückten Erhebung provisorische Beschränkungen, welche nach Aufhebung des Belagerungszustandes — auch wieder provisorisch — beibehalten blieben. Diesem noch jetzt fortdauernden Zustand ihrer kirchlichen Angelegenheiten eine Abhilfe zu verschaffen, wendeten sich die Protestanten Ungarns auf gesetzlichem Wege wiederholt an die Regierung: die Versprechungen einer baldigen Herstellung des gesetzlichen Zustandes der Kirche, und damit die Hoffnungen einer Bevölkerung von mehr als dritthalb Millionen Menschen blieben bis jetzt unerfüllt. Ohne die Freiheiten der Kirche offen anzugreifen, wird doch die Aenderung der ganzen Kirchenverfassung durch einen der Berufung auf den §. 4. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 entgegenlaufenden Vorschlag versucht, und die Regierung säumt beständig, ihren Zusagen gemäß entweder die suspendirte Kirchenverfassung wieder in das Leben treten oder auf gesetzlichem Wege vermittelt einer Synode die Verfassung der Kirche einer Aenderung unterziehen zu lassen.

Von den Protestanten Ungarns kann nichts Anderes geschehen, als daß sie jede unrechtmäßige Zumuthung zurückweisend, ihre Rechte wahren und der Gewährung ihrer Bitten entgegensehen. Von einer starken und loyalen Regierung aber sollte man erwarten können, daß sie eine so zahlreiche Classe ihrer Unterthanen in ihren Rechten, welche anzuerkennen sie nicht umhin kann, und in ihrem Heiligsten, dem Glauben, nicht länger kränken, sondern ihre Zusagen offen und ohne Rückhalt erfüllen werde. B.